

Altfassung	Neufassung
<p>Stadt Heilbronn <u>Satzung der Alfred-Beck-Stiftung</u> Der Gemeinderat der Stadt Heilbronn hat aufgrund von § 4 GemO in Verbindung mit § 59 AO 1977 am 16. Dezember 1982 folgende Satzung beschlossen:</p> <p>§ 1 Die Alfred-Beck-Stiftung ist Eigentum der Stadt Heilbronn. Sie wird durch die Stadt Heilbronn verwaltet und durch den Oberbürgermeister vertreten.</p> <p>Die Entscheidung über die Verwendung des Vermögens bzw. dessen Erträge für Zwecke der Stiftung trifft ein Stiftungsausschuß. Dieser setzt sich zusammen aus dem Oberbürgermeister der Stadt Heilbronn als Vorsitzendem bzw. dem ihn in diesem Geschäftskreis ständig vertretenden Beigeordneten, einem Gemeinderat zu wählenden Mitglied desselben, das aus Sontheim kommen soll, und je einem Vertreter der evang. und kath. Kirche.</p> <p>Der Stiftungsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung</p>	<p>Stadt Heilbronn Der Gemeinderat der Stadt Heilbronn hat auf Grund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 59 der Abgabenordnung (AO) am.....folgende Satzung der Alfred-Beck-Stiftung beschlossen:</p> <p>§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Trägerschaft (1) Die Stiftung führt den Namen „Alfred-Beck-Stiftung“. (2) Die ist eine nicht rechtsfähige Stiftung und stellt ein Sondervermögen der Stadt gem. § 96 Abs. 1 Ziffer 2 der GemO dar. (3) Die Stiftung wird durch die Stadt Heilbronn verwaltet und durch den Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin oder die von ihm bzw. ihr beauftragte Person vertreten.</p>
<p>§ 2 Für die Entschädigung der Mitglieder des Stiftungsausschusses gilt die Satzung der Stadt Heilbronn über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der jeweils geltenden Fassung.</p>	<p>- siehe §5 Abs. 4 -</p>
<p>§ 3 Die Alfred-Beck-Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck der Alfred-Beck-Stiftung ist die Förderung wohltätiger Zwecke, insbesondere die Förderung der Altenbetreuung im Stadtkreis Heilbronn.</p>	<p>§ 2 Zweck der Stiftung (1) Die Alfred-Beck-Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Altenhilfe und mildtätiger Zwecke im Stadtkreis Heilbronn. (3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch: • Die Unterstützung von Einrichtungen und Projekten der Altenhilfe, • Die Förderung sozialer Dienste und Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensqualität älterer Menschen, • Die finanzielle Unterstützung bedürftiger älterer Bürgerinnen und Bürger, • Die Förderung ehrenamtlicher Tätigkeiten im Bereich der Seniorenbetreuung.</p>
<p>§ 4 Die Alfred-Beck-Stiftung ist selbstlos tätig; sie (ver)befolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p>	<p>§ 3 Selbstlosigkeit (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.</p>
<p>§ 5 Mittel der Alfred-Beck-Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Heilbronn erhält Zuwendungen aus Mitteln der Alfred-Beck-Stiftung nur insoweit, als diese von ihr ebenfalls ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.</p>	<p>§ 4 Mittelverwendung und Begünstigungsverbot (1) Die Stadt Heilbronn darf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung nur insoweit erhalten, als diese von ihr ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>

§ 5 Stiftungsausschuss

(1) Über die Verwendung des Vermögens und der Erträge der Stiftung entscheidet ein Stiftungsausschuss.

(2) Der Stiftungsausschuss besteht aus:

- dem Oberbürgermeister bzw. der Oberbürgermeisterin der Stadt Heilbronn als Vorsitzendem bzw. Vorsitzender oder seinem bzw. ihrer, ihn bzw. sie in diesem Geschäftskreis vertretenden Beigeordneten,
- einem vom Gemeinderat der Stadt Heilbronn aus seiner Mitte zu wählenden Mitglied, das aus dem Stadtteil Sontheim stammen soll,
- einem Vertreter der evangelischen und der katholischen Kirche.

(3) Der Stiftungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Für die Entschädigung der Mitglieder des Stiftungsausschusses gilt die Satzung der Stadt Heilbronn über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Alfred-Beck-Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. *- siehe §4 Abs. 2 -*

§ 6 Stiftungserträge

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihr zufließenden Spenden dürfen ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(2) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit dies erforderlich ist, um die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks sicherzustellen und gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig ist.

§ 7

Zur Auflösung der Alfred-Beck-Stiftung bedarf es der Zustimmung der Stadt Heilbronn und des einstimmig gefaßten Beschlusses des Stiftungsausschusses. Die Alfred-Beck-Stiftung kann insbesondere dann aufgelöst werden, wenn das Vermögen der Stiftung einen Wert unterschreitet, der eine Weiterführung der Stiftung nicht mehr für sinnvoll erscheinen läßt.

Bei Auflösung der Alfred-Beck-Stiftung fällt das restliche Vermögen der Stadt Heilbronn zu, die es für den in § 3 Abs. 2 dieser Satzung genannten Zweck zu verwenden hat.

§ 7 Auflösung der Stiftung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

(1) Die Auflösung der Stiftung bedarf der Zustimmung der Stadt Heilbronn sowie eines einstimmigen Beschlusses des Stiftungsausschusses.

(2) Die Stiftung kann insbesondere dann aufgelöst werden, wenn das Vermögen so gering geworden ist, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Restvermögen an die Stadt Heilbronn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne von § 2 zu verwenden hat.

§ 8

Die vorstehende Satzung tritt mit Wirkung vom 03. Oktober 1981 in Kraft.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16. Dezember 1982 außer Kraft.